

ZUSN-ATBIME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 71.052/3-VII/9/88

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	96 - GE/988
Datum:	6. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 Je

H. Klausgraber

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

1. Feber 1989

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, 1. Feber 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Auskunft: Haas
Klappe: 4845

GZ 71.052/3-VII/9/88

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

im Hause

Entwurf eines Abfallwirtschafts-
gesetzes; Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die do. Note vom 20. Dezember 1988,
GZ 08 3504/16-I/8/88, nimmt das BKA-Sektion VII zum übermittelten
ggstdl. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Entwurf enthält eine Reihe von Zielen und Verordnungsermächtigungen, deren Grundsätze sicher begrüßenswert sind, deren Durchführung aber auf Grund von undeutlichen und nicht ausreichenden Begriffsbestimmungen sowie einer mangelnden Abgrenzung zu bisherigen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung nicht befriedigend sichergestellt erscheint.

Weiters enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Verweisungen, die den Gesetzestext äußerst schwer lesbar machen.

Eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzestextes erscheint angezeigt.

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Abs. 1 müßte der Begriff "umweltgerechte Sammlung und Behandlung von Abfällen" auch um den Parameter des "Gesundheitsschutzes" erweitert werden, da - mangels einer entsprechenden Definition - dieser Begriff zu eng ausgelegt werden könnte.

Weiters wäre es im Zusammenhang mit Abs. 2 notwendig, bereits hier festzulegen, daß Abfallvermeidung und Abfallbehandlung auch entsprechend dem "Stand der Technik" zu erfolgen haben, und diesen Stand der Technik zumindest entsprechend § 71 a der Gewerbeordnung 1973 zu definieren.

In Abs. 2 Z 3 wäre die in den Erläuterungen zwar erfolgte nähere Umschreibung des Begriffs "erdkrustenähnlich" als Definition in das Gesetz aufzunehmen. Nach Tunlichkeit sollte der neue Begriff "erdkrustenähnlich" überhaupt vermieden werden.

Zu § 2:

Die in Abs. 1 erfolgte Definition des Begriffes "Abfälle" umfaßt bei der gegebenen Formulierung auch den Begriff des Hausmülls, da zweifellos auch für den Hausmüll eine "umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse geboten" ist (vgl. die diesbezüglichen Anforderungen in den bestehenden Abfallbeseitigungsgesetzen der Länder).

Im Zusammenhang mit einer klaren Festlegung des Geltungsbereiches (§ 3) wird daher vorgeschlagen, ergänzend eine negative Abgrenzung dieses Begriffes etwa folgenden Inhaltes vorzunehmen.

"Abfälle sind nicht die in den Landesabfallbeseitigungsgesetzen geregelten Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) und hausmüllähnliche Abfälle".

- 3 -

Der in Abs. 3 verwendete Begriff "öffentliche Haushalte" scheint unglücklich gewählt, da darunter gemeiniglich die Budgets der Gebietskörperschaften verstanden werden und dieser Begriff jedenfalls wieder zu Abgrenzungsproblemen führt. Will man damit die Bürogebäude von Behörden oder von Gebietskörperschaften erfassen, so sollte dies im Gesetz klargestellt werden.

Im § 2 sollte weiters auch der Begriff "Inverkehrbringen" (§ 8 Abs. 4 Z 3 und 4) näher definiert werden.

Unklar ist im Zusammenhang mit Abs. 11 ("energetische Nutzung von Abfällen"), unter welchen Begriff die Abfallverbrennung ohne energetische Nutzung fällt; soll diese Abfallverbrennung auch unter den Begriff "Aufbereitung" fallen, so wäre dies noch klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1 ist - wie bereits zu § 2 festgehalten - anzumerken, daß eine klare Abgrenzung zu den offensichtlich vom Gesetz zum Großteil nicht erfaßten Hausabfällen (Hausmüll und dgl.), die offenbar so wie bisher vom Landesgesetzgeber geregelt werden sollen, fehlt. Fraglich scheint auch, ob die Tierkörperbeseitigung, die bisher von den Ländern besorgt wurde, nunmehr unter den Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes fällt.

Der in Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff "Einleitung" von Stoffen in Gewässer, sollte in Anlehnung an das Wasserrechtsgesetz (§ 32) durch Einbringung ersetzt werden (daher besser: "einggebracht werden dürfen,").

- 4 -

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Hier sollte das legistisch unübliche Wort "Vorgaben" durch "Konzepte" oder "Projekte" oder "Vorschläge" oder ähnliches ersetzt werden.

Zu § 6:

In den Abfallwirtschaftsbeirat wäre auch ein Vertreter des Bundeskanzleramtes-Sektion VII im Hinblick auf die Erfassung der radioaktiven Abfälle aufzunehmen.

Zu § 8:

In Abs. 1 wird von "Vorgaben" in Abs. 2 von "Zielen gemäß § 4 Abs. 2 Z 2" gesprochen. Besser wäre es, den Satz mit folgender Formulierung zu beginnen:

"§ 8. (1) Zur Verwirklichung der Konzepte (Projekte, Vorschläge) gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 sind Übereinkünfte (anstelle "Absprachen") mit ... anzustreben."

Unklar ist, wer diese Übereinkünfte (Absprachen) anstreben soll.

In Abs. 2 sollten, als Beispiel für die Vermeidung (zahlreicher) unnötiger Verweisungen, die in Abs. 4 genannten Maßnahmen unmittelbar anschließend angeführt werden, sodaß Abs. 4 eingespart werden könnte.

In Abs. 4 Z 1 sollte der zweite Halbsatz etwa wie folgt formuliert werden:

"..., die insbesondere auf die Notwendigkeit einer Rückgabe ... hinweist, um dadurch die erforderliche besondere Abfallbehandlung sicherzustellen (Kennzeichnungspflicht)".

Zu § 9:

Diese Bestimmung enthält eine Anhäufung von schwer lesbaren Verweisungen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 3:

Die Formulierung "keine unvertretbaren Mehrkosten" erscheint bedenklich, da eine Abfallverwertung gegenüber anderen Behandlungsverfahren volkswirtschaftlich überhaupt keine Mehrkosten (für den Staatshaushalt) verursachen darf.

In Abs. 5 müßte es in der vierten Zeile heißen:

"Vorliegen einer Verpflichtung oder einer Vereinbarung gemäß den Absätzen 2 oder 3".

Die Verweise in den Absätzen 8 und 9 sind ausgesprochen verwirrend.

In Abs. 10 ist der Ausdruck "Umweltbelastungen" zu nichtssagend; auch hier müßte auf die Gesundheit von Menschen ausdrücklich Bezug genommen werden.

Zu § 10:

Die Formulierungen in Z 2 ("keine vermeidbaren Gefahren ... dürfen verursacht werden") und in Z 5 ("keine Brand- oder Explosionsgefahren dürfen herbeigeführt werden") erscheint sprachlich nicht geglückt.

Das in Z 7 formulierte öffentliche Interesse der Sicherung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist eine Angelegenheit, die wohl nicht vom BMUJF sondern vom BMfI wahrzunehmen ist.

- 6 -

Im übrigen müßte dieses öffentliche Interesse wohl allgemein für die Genehmigung von Betriebsanlagen gelten. Eine Begründung, warum ausgerechnet bei der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen - abweichend von allen sonstigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren - , auch dieses Interesse wahrzunehmen ist (siehe § 14 Abs. 2), ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Aus ho. Sicht sollte auch in § 10 die Betonung des Gesundheitsschutzes für Menschen und Tiere mehr in den Vordergrund gestellt werden.

Zu § 12:

Zu Abs. 2 und 3 wird vorgeschlagen, den Begriff "parzellenscharf" durch das Wort "parzellengenau" zu ersetzen.

In Abs. 4 wären - solange ein Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit nicht besteht - auch die einzelnen Parameter der "Umweltverträglichkeit" anzuführen oder diese zumindest in den Erläuterungen - etwa im Sinne eines allenfalls bereits vorbereiteten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsgesetzes - näher zu beschreiben, um Anhaltspunkte für eine spätere Gesetzesauslegung zu erhalten.

Zu § 13:

Diese Verordnungsermächtigung sollte im Sinne von Art. 18 B-VG noch näher determiniert werden und zumindest die Grundzüge der diesbezüglich offenbar schon bestehenden Leitlinien skizzieren.

Außerdem wäre es angezeigt, zumindest für gefährliche Abfälle, für die die Einhaltung strenger Kriterien zur Abfallbehandlung erforderlich scheint, diese Verordnungsermächtigung in eine Verordnungsverpflichtung ("Der BMUJF hat im Einvernehmen ...) zu kleiden.

- 7 -

Eine Begründung zu Abs. 2, wonach Anlagen, die auch Abfälle außerbetrieblicher Herkunft behandeln, von den Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen generell ausgenommen sein sollen, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Schließlich wäre auch der Begriff "Anlage" in den Begriffsbestimmungen näher zu definieren (Anlagenbegriff der Gewerbeordnung?)

Zu § 14:

Der hier zum Ausdruck kommende Grundsatz der Verfahrenskonzentration ist sicherlich begrüßenswert. Ob eine solche Genehmigung allerdings - wie die Erläuterungen formulieren - wirklich als "Genehmigung aller diesbezüglichen Bundesvorschriften" (Anmerkung: wie soll das BMUJF oder die Bezirksverwaltungsbehörde alle diesbezüglichen Bundesvorschriften genehmigen ??) gelten soll, müßte wohl erst unter gründlicher Durchsicht aller diesbezüglichen Vorschriften und der entsprechenden Vollzugspraxis näher geprüft werden.

In jedem Fall wäre eine Übergangsvorschrift vorzusehen, daß für Abfallbehandlungsanlagen, die z.B. nach der Gewerbeordnung 1973 oder nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigt worden sind, die diesbezüglichen Genehmigungsbescheide weiter in Geltung bleiben (siehe § 44).

Im Zusammenhang mit § 45 ist davon auszugehen, daß - da diese Bestimmung auch die dbgl. Vorschriften der Gewerbeordnung 1973 (insbesondere deren § 344 Abs. 3) nicht übernommen hat - der Instanzenzug nur bis zum Landeshauptmann reicht. Es erscheint wohl zweckmäßig, zumindest bei Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle entweder den Landeshauptmann als erste Instanz zu bestimmen, oder in solchen Fällen den Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister gehen zu lassen (vor allem dann, wenn ein Genehmi-

- 8 -

gungsansuchen in zweiter Instanz anders entschieden wird als durch die Bezirksverwaltungsbehörde).

Im Falle der Befassung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie als oberste Instanz für die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung radioaktiver Abfälle wäre jedenfalls sicherzustellen, daß ein solcher (Berufungs-) Bescheid im Einvernehmen mit dem für Strahlenschutzfragen zuständigen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst zu erlassen wäre.

Zu § 15:

Diese Bestimmung geht entschieden zu weit.

Es ist auch den Erläuterungen in keiner Weise zu entnehmen, warum praktisch bei allen Abfälle erzeugenden Betriebsanlagen, die zwar nicht der Gewerbeordnung unterliegen, für die aber andere zufriedenstellende Genehmigungsverfahren bestehen, so z.B. für Krankenanstalten oder für Anlagen, die nach dem Strahlenschutzgesetz zu bewilligen sind, noch eine weitere Genehmigung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz erforderlich sein sollte.

Diese Bestimmung ist daher allein aus dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie völlig abzulehnen, da hiermit eine Unzahl von neuen Betriebsgenehmigungen erforderlich wäre und die Bezirksverwaltungsbehörde (die gemäß § 45 hierfür allein zuständig ist) damit auch hoffnungslos überfordert würde. Die in den Erläuterungen erwähnte "Umsetzung der Leitlinien", die "eine gesetzliche Verankerung der betrieblichen Abfallvermeidung im Anlagerecht erfordert", müßte daher diesbezüglich wohl in anderer Weise erfolgen, beispielsweise durch Herausgabe einer diesbezüglichen ÖNORM für Anforderungen an Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, im Sinne der Ziele dieses Bundesgesetzes.

- 9 -

Schließlich sei hiezu bemerkt, daß eine diesbezügliche Übergangsvorschrift gänzlich fehlt, sodaß gemäß § 47 Abs. 1 Z 5 jeder, der ab 1. Juli 1989 eine Anlage ohne die gemäß § 15 erforderliche Bewilligung betreibt, mit Geldstrafe bis zu 400.000 Schilling bestraft werden müßte.

Aus Sicht des Strahlenschutzes muß jedenfalls gefordert werden, daß die bisher auf Grund des Strahlenschutzgesetzes ergangenen und in Zukunft ergehenden Betriebsanlagengenehmigungen von dieser Bestimmung in keiner Weise berührt werden.

Zu § 17:

Hier fällt wieder auf, daß der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes äußerst unscharf ist und keine Abgrenzung zum (in der Landeskompetenz verbleibenden) Hausmüll kennt; § 17 Abs. 1 bestimmt nämlich, daß die Einfuhr von Abfällen (offenbar im Sinne des § 2 Abs. 1) eine Bewilligung des BMUJF bedarf, und die Erläuterungen führen dazu aus, daß dies (ebenso wie bei der Ausfuhr) für "alle Abfallarten" gilt, d.h. auch für den Abfall, der in privaten Haushalten anfällt.

Zu § 18 Abs. 2:

Was die in Abs. 2 Z 2 genannte "umweltpolitische Vertretbarkeit" der beabsichtigten Behandlung im Ausland bedeuten soll, bedarf wohl einer konkreteren Beschreibung.

Die in Abs. 6 genannte Frist von sieben Monaten erscheint im Hinblick darauf zulange bemessen, daß "letzte Vorkommnisse" (siehe die Erläuterungen zu § 18, dritter Absatz) gezeigt haben, daß nach einer derartig langen Frist kaum mehr eindeutig festgestellt werden kann, ob die zu re-importierenden Abfälle mit den exportierten Abfällen identisch sind.

- 10 -

Zu §§ 20 bsi 23:

Hier wird offensichtlich unter Inanspruchnahme der diesbezüglichen neuen Bedarfskompetenz des Bundes für die einheitliche Regelung von Hausmüll Gebrauch gemacht. Dieser Bereich sollte daher systematisch in einem besonders hervorgehobenen Hauptabschnitt (d.h. getrennt von den übrigen, eine andere Kategorie von Abfällen regelnden Bestimmungen des Gesetzes) behandelt werden.

Zum VIII. Abschnitt:

Hier sollte zusätzlich zu den hier offenbar übernommenen dbgl. Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes auch eine Kennzeichnungspflicht für gefährliche Abfälle zumindest mit einem entsprechenden Gefahrensymbol vorgesehen werden, außer man unterstellt - wie nach dem vorliegenden Gesetzestext ja auch vorgesehen - auch gefährliche Abfälle dem Chemikaliengesetz. Eine diesbezügliche Änderung des Chemikaliengesetzes in dessen Geltungsbereich (der ja nur Sonderabfälle im Sinne des außer Kraft tretenden Sonderabfallgesetzes vom ChemG ausnimmt) durch das Abfallwirtschaftsgesetz ist dem vorliegenden Gesetzesentwurf nämlich nicht zu entnehmen..

Eine Übernahme aller Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften des Chemikaliengesetzes dürfte aber zumindest gemäß den darüber nichts aussagenden Erläuterungen jedoch nicht beabsichtigt sein.

Zu § 41:

Wie schon zum VII. Abschnitt erwähnt, müßte im Zusammenhang mit der Aufhebung des Sonderabfallgesetzes wohl auch § 3 Abs. 2 Z 8 des Chemikalien- gesetzes wie folgt novelliert werden:

"8. Abfälle, die in den Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. /1989, fallen".

- 11 -

Auf das Erfordernis einer entsprechenden Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen wäre aber nochmals hinzuweisen.

Daß es notwendig sein wird, auch entsprechende Übergangsbestimmungen für andere Genehmigungsbescheide als solche nach dem Altöl- oder Sonderabfallgesetz - insbesondere für Genehmigungsbescheide auf Grund des Strahlenschutzgesetzes - zu statuieren, wurde bereits in den Bemerkungen zu §§ 14 und 15 ausgeführt.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Huber', written over the text 'der Ausfertigung:'.